

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Öffentliches Recht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 26. November 2010

## **Vernehmlassung zum Entwurf einer allg. Verfassungsbestimmung zur Grundversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum oben erwähnten Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) erachtet den flächendeckend landesweiten „Zugang zur Grundversorgung“ zu öffentlichen Dienstleistungen „namentlich in den Bereichen Bildung, Wasser- und Energieversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung, öffentlichen und privater Verkehr, Post und Fernmeldewesen sowie Gesundheit“, wie es wörtlich im vorgeschlagenen Art. 41a der Bundesverfassung heisst, als äusserst wichtig und volkswirtschaftlich wie sozial unverzichtbar. Insofern begrüssen wir grundsätzlich einen Verfassungsartikel dazu. Ergänzend zum vorgeschlagenen Wortlaut schlagen wir zudem vor, die öffentliche Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen in die Aufzählung von Absatz 2 aufzunehmen. Der SGB hält auch die reine Förderkompetenz – „Bund und Kantone setzen sich dafür ein (...)“ – im Absatz 1 als zu schwach und erwartet einen verpflichtenden Auftrag: „Bund und Kantone sorgen dafür, dass (...)“ in der Verfassung.

Wir erwarten somit einen Verfassungsartikel, der die Grundversorgungen rechtsverbindlich und klar durchsetzbar regeln würde. Dies ist mit dem vorliegenden Entwurf, wie Sie ausführlich darlegen, nicht gegeben, nicht möglich und nicht verlangt. Seine Bedeutung sei „im Wesentlichen politischer und symbolischer Art“, erläutern Sie. Das reicht uns nicht. Deshalb fragen wir uns ernsthaft, ob eine rein deklamatorische Verfassungsnorm überhaupt wünschbar ist und haben somit für die Skepsis des Bundesrats Verständnis. Da beide Räte trotz der Vorbehalte die Motion (05.3232) überwiesen haben, gehen wir davon aus, dass der politische Wille dafür befolgt werden wird und auch muss. Dabei ist es u. E. aber erwünscht, eine materiell verbindliche Lösung zu finden.

Wir sind der Auffassung, dass mit dem Grundversorgungsartikel der Bund und die Kantone zu einer öffentlichen Versorgung gemäss Entwurf verpflichtet werden sollten bzw. diese Dienstleistungen garantieren müssten. Alles andere wäre reine Kosmetik. Dies wird entgegen der im Bundeshaus verbreiteten Liberalisierungshaltung auch von der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger erwartet. Der Grundversorgungsartikel in der Verfassung müsste dieser Erwartung politisch und verfassungsrechtlich Rechnung tragen.

Heute sind diverse Grundversorgungen einzeln in Bundesgesetzen geregelt (Postgesetz, Eisenbahngesetz, Stromversorgungsgesetz, Fernmeldegesetz). Es wäre erwünscht, wenn hier die Verfassung einen klaren Rahmen für eine Versorgungsgarantie als Bundesauftrag setzen würde. Wir sind aber auch einverstanden, dass in anderen Bereichen den Kantonen Spielraum – im Rahmen des vom Bund gegebenen Auftrags – gelassen werden kann (u.a. Bildung, Wasser, Gesundheit). Insbesondere für die medizinische Grundversorgung (beispielsweise qualitativ einwandfreie Erst-Anlaufstellen, Hausarztssysteme, Managed Care) dürften die Kantone je länger je mehr gefordert sein.

Die grösste Bedrohung der Grundversorgung geht heute von der unnötigen Liberalisierung aus, die vom Bundesrat politisch vorangetrieben und nur dank Referenden bzw. Referendumsdrohungen gebremst wird. Wir sind deshalb der Ansicht, dass ein Grundversorgungsartikel in der Verfassung mit einer Bestimmung ergänzt werden müsste, dass Gesetzesrevisionen die verfassungsmässige Grundversorgung nicht gefährden dürfen. Allenfalls müssten die Regulatoren explizit mit einem Controlling der jeweiligen Grundversorgung beauftragt werden. Heute konzentrieren sie sich allzu sehr auf eine marktwirtschaftliche Sichtweise, statt die Qualität der Versorgung im Focus zu haben.

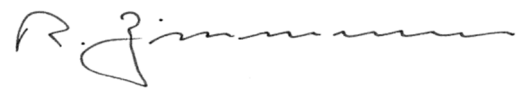
Zusammenfassend betont der SGB nochmals die grundsätzliche Zustimmung zum Verfassungsartikel für flächendeckende öffentliche Grundversorgungen. Wir wenden uns aber dagegen, nur eine rein symbolische Wirkung zu beabsichtigen. Wir erwarten vielmehr eine verbindliche Stärkung der Grundversorgungen und Absicherungen gegen unerwünschte Effekte von Liberalisierungen.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anregungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

  
Paul Rechsteiner  
Präsident

  
Rolf Zimmermann  
Geschäftsführender Sekretär